

**Marianne Dirks Stiftung  
der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands  
Düsseldorf**

**SATZUNG**

**A. PRÄAMBEL**

Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit, die Suche nach gleichberechtigten Beziehungen zwischen den Geschlechtern und nach Entfaltung eigener Fähigkeiten kennzeichnen das Selbstverständnis von Frauen heute. Von hoher Bedeutung ist dabei die Gestaltung eines menschlichen Miteinanders, in dem Verschiedenheiten Raum und Wertschätzung finden und dem in Kirche und Gesellschaft Rechnung zu tragen ist. In der Wahrnehmung solcher Gegebenheiten sehen Christinnen und Christen „Zeichen der Zeit“, die zum Handeln herausfordern.

In Anlehnung an die Ziele und Aufgaben der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) will die Marianne Dirks Stiftung in umfassender und vielfältiger Weise dazu beitragen, eine an christlichen Werten orientierte Persönlichkeitsentwicklung von Frauen durch religiöse Glaubensvertiefung sowie durch politische und kulturelle Bildung zu fördern. Die gleichwertige Mitwirkung von Frauen in allen Bereichen des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens ist unabdingbar. Deshalb ist deren Partizipation entscheidend zu verbessern. Die Marianne Dirks Stiftung wirkt im Sinne der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands als Anwältin für Anliegen und Ansprüche von Frauen in Kirche, Staat und Gesellschaft.

Marianne Dirks, von 1951 bis 1972 die erste Präsidentin der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands, hat ihre Weisheit und Kraft diesen Zielen wegweisend gewidmet. Deswegen soll die nachfolgend errichtete Stiftung in dankbarer Erinnerung ihren Namen tragen.

## **B. STIFTUNGSGESCHÄFT**

Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands-Bundesverband e.V., vertreten durch ihren Vorstand, Herrn/Frau ... und Herrn/Frau ..., errichtet hiermit unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NW) vom 21.Juni 1977 (GV.NRW S 274/SGV.NRW.S. 49) als selbständige kirchliche Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 4 StiftG NW die gemeinnützige und kirchliche

Marianne Dirks Stiftung der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands  
mit Sitz in Düsseldorf.

Zweck der Stiftung ist die umfassende Förderung der religiösen, kulturellen und politischen Persönlichkeitsentwicklung von Frauen sowie die Förderung der gleichwertigen Teilhabe von Frauen am kulturellen, gesellschaftlichen und kirchlichen Leben.

Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands-Bundesverband e.V. sichert der Stiftung als Anfangsvermögen einen Kapitalbetrag von 100.000,00 Euro zu.

Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Stiftungskuratorium. Weitere Inhalte sind in einer Stiftungssatzung festgelegt, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist.  
Die Stiftung soll als rechtsfähige kirchliche Stiftung nach bürgerlichem Recht gegründet werden. Sie wird der Aufsicht des Erzbischöflichen Generalvikariats Köln unterstellt.

Düsseldorf, den 1. Juni 2004

**Marianne Dirks Stiftung  
der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands  
Düsseldorf**

**C. STIFTUNGSSATZUNG**

**§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Marianne Dirks Stiftung der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.

**§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die umfassende Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern insbesondere auf religiösem, kulturellem und gesellschaftlichem Gebiet. Da Frauen in vielen Bereichen der Gesellschaft noch unterrepräsentiert sind, soll die Stiftung dazu beitragen, die Chancengleichheit und die gleichberechtigte Mitwirkung der Frauen in allen Aufgabenbereichen der Gesellschaft und der katholischen Kirche zu erreichen, bzw. die Stellung von Frauen in diesen Bereichen zu verbessern und ggf. vorliegende Nachteile zu beseitigen. Zweck der Stiftung ist daneben die Beschaffung von Mitteln zur Förderung dieser Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Der Stiftungszweck soll insbesondere durch die Förderung der Frauenbildung und die publizistische Aufbereitung frauenrelevanter Themen auf religiösem, kulturellem und sozialem Gebiet verwirklicht werden. Neben eigenen Maßnahmen, Projekten und Publikationen der Stiftung sollen auch gleichartige Maßnahmen anderer steuerbegünstigter Körperschaften mit Mitteln der Stiftung gefördert werden.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten allein in ihrer Eigenschaft als Stifterin bzw. deren Gesamtrechtsnachfolger keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt 100.000,00 Euro. Es ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und nach den Grundsätzen ordentlicher Wirtschaftsführung zu verwalten und ertragreich anzulegen. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsaufsicht zulässig, wenn der Wille der Stifterin anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch ausdrücklich dafür bestimmte Spenden und Zustiftungen der Stifterin oder Dritter und durch die im Rahmen der gesetzlich zulässigen gebildeten freien Rücklagen erhöht werden. Zuwendungen an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen des Stiftungszwecks vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden sind.
- (3) Soweit möglich und erforderlich sollen im gesetzlichen Rahmen zweckgebundene und freie Rücklagen gebildet werden. Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können die Erträge des Vermögens zur Bildung solcher Rücklagen in gesetzlich zulässiger Höhe verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Mittelverwendung**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6 Organe der Stiftung**

- (1) Die Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Stiftungskuratorium. Einzelne Personen können nicht in verschiedenen Stiftungsorganen tätig sein.
- (2) Die Mitglieder dieser Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.
- (3) Die Stiftungsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus bis zu fünf, mindestens aber aus drei Personen, die vom Stiftungskuratorium berufen werden. Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands Bundesverband e.V. hat für ein Vorstandsmitglied ein Vorschlagsrecht, die weiteren Vorstandsmitglieder werden vom Kuratorium in eigener Verantwortung ausgewählt.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für fünf Jahre berufen und scheiden nach Ablauf dieser Zeit ohne weiteres aus ihrer Funktion aus. Eine erneute Berufung ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so beruft das Stiftungskuratorium ein neues Mitglied, das in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds eintritt.
- (3) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und ihre/seinen Stellvertreter/in. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder ihrer/seines Stellvertreterin/s, bei Abwesenheit beider, die Stimme des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglieds.
- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung nach außen und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Je zwei Vorstandmitglieder gemeinsam vertreten die Stiftung. Das Stiftungskuratorium kann einzelnen Vorstandsmitgliedern durch gesonderten Beschluss Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, die Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise durch Vertrag auf Dritte zu übertragen. Er kann Dritten zu einzelnen Handlungen, die in seinem Aufgabenbereich liegen, Vertretungsvollmacht erteilen und kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beschäftigen. Zu all diesen Maßnahmen ist zuvor die Genehmigung des Stiftungskuratoriums einzuholen.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Stiftungssatzung und der Beschlüsse des Stiftungskuratoriums. Ihm obliegen die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Erstellung der Jahresabschlüsse und des Wirtschaftsplanes sowie die Unterrichtung des Stiftungskuratoriums über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle.
- (2) Ferner obliegen dem Vorstand der Kontakt mit der kirchlichen Aufsichtsbehörde und die Wahrnehmung aller dieser Behörde gegenüber bestehenden Pflichten der Stiftung.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die zu fördernden Aufgaben, Einzelprojekte und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks.
- (4) Im Übrigen nimmt der Vorstand alle Aufgaben des täglichen Geschäftsbetriebes wahr. Zu allen über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Geschäften bedarf der Vorstand der Zustimmung des Stiftungskuratoriums. Als solche Geschäfte sind insbesondere anzusehen:
  - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - Errichtung und Veränderung von Gebäuden,
  - Beteiligung an Unternehmen,
  - Abschluss von Rechtsgeschäften, insbesondere Anschaffung und Veräußerung von Anlagegütern, durch die im Einzelfall die Stiftung mit mehr als 5.000,00 Euro verpflichtet wird,
  - Abschluss, Aufhebung und Änderung von Miet-, Pacht- und Darlehensverträgen sowie von Verträgen mit einer Laufzeit von über einem Jahr,
  - Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmer(innen), sowie Änderung von Anstellungsverträgen für diese,
  - Übernahme von Bürgschaften, Garantiezusagen und Wechselverpflichtungen,
  - Einleitung von gerichtlichen Verfahren, sofern es sich nicht um die Beitreibung von Außenständen handelt.

## **§ 9 Stiftungskuratorium**

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus bis zu sieben Personen, die vom Vorstand der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands-Bundesverband e.V. benannt werden.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums werden für fünf Jahre berufen und scheiden nach Ablauf dieser Zeit ohne weiteres aus ihrer Funktion aus. Eine erneute Berufung ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Stiftungskuratorium aus, benennt die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands Bundesverband e.V. ein neues Mitglied, das in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds eintritt.
- (3) Das Stiftungskuratorium bestimmt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und ihre/seinen Stellvertreter/in. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder ihrer/seines Stellvertreterin/s, bei Abwesenheit beider die Stimme des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglieds.

## **§ 10 Aufgaben des Stiftungskuratoriums**

- (1) Dem Stiftungskuratorium obliegt die Aufsicht über die Leitung der Stiftung. Es überwacht die Einhaltung der Gesetze und der Satzung, insbesondere
  - die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben,
  - die Wahrung der Unabhängigkeit der Stiftung,
  - den Erhalt des Stiftungsvermögens,
  - die Berufung des Stiftungsvorstandes,
  - die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, der Wirtschaftsführung und der Rechnungslegung,
  - die Entscheidung über die Vornahme zustimmungsbedürftiger Rechtsgeschäfte im Sinne des § 8 dieser Satzung,
  - die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Das Stiftungskuratorium hat das Recht, sich jederzeit über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Verwendung des Stiftungsvermögens zu informieren. Hierzu kann es die Vorlage der Bücher und aller übrigen Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen.
- (3) Im Einzelfall ist das Stiftungskuratorium berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund aus dem Vorstand abzurufen. Für diesen Fall ist nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung der Vorstand zu ergänzen.
- (4) Das Stiftungskuratorium ist zu Satzungsänderungen sowie bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse zur Entscheidung über die Aufhebung der Stiftung oder zu ihrer Zusammenlegung mit anderen Stiftungen berechtigt. Beschlüsse dieser Art bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen sind nur zulässig, wenn hierdurch der Zweck der Stiftung und ihre Aufgabenstellung nicht in ihrem Grundgehalt verändert werden.

## **§ 11 Versammlungen**

- (1) Das Stiftungskuratorium findet sich auf Einladung seiner/s Vorsitzenden zumindest einmal in jedem Kalenderhalbjahr zusammen, um über die anstehenden Aufgaben zu beraten bzw. zu entscheiden. Zu jeder dieser Sitzungen ist jeweils ein/e Vertreter/in des Stiftungsvorstandes einzuladen. Diese/r hat das Recht der Teilnahme ohne Stimmrecht. Ausgenommen ist die Teilnahme zur Verhandlung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte, die den Vorstand oder ein Vorstandsmitglied betreffen.
- (2) Die/der Kuratoriumsvorsitzende beruft die Sitzungen unter Beifügung der Tagesordnung und aller notwendigen Unterlagen mit einer Einladungsfrist von wenigstens zwei Wochen ein. Sie/er ist verpflichtet, Sitzungen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Organmitglieder oder der Stiftungsvorstand verlangen.
- (3) In der Tagesordnung sind alle zu behandelnden Themen einzeln aufzuführen. Jedes Organmitglied hat das Recht, bis eine Woche vor der Versammlung die Ergänzung der Tagesordnung um von ihm einzubringende Themen zu verlangen.
- (4) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Unabhängig davon ist es stets beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende aufgrund einer ursprünglichen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal eine Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberuft und hierbei auf die grundsätzliche Beschlussfähigkeit ohne Berücksichtigung der Teilnehmerzahl hinweist.
- (5) Beschlüsse der Stiftungsorgane können, falls nicht ein Organmitglied widerspricht, nach vorheriger Ankündigung auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder durch Nutzung aller Formen neuzeitlicher Kommunikation gefasst werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert, die Stiftung aufgehoben oder mit anderen Stiftungen zusammengelegt werden soll. Schriftlich oder anderweitig gefasste Beschlüsse sind von der/dem Organvorsitzenden binnen zwei Wochen schriftlich niederzulegen und den Organmitgliedern sowie dem Vorstand zuzuleiten.
- (6) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und von der/dem Sitzungsleiter/in sowie von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen und den Organmitgliedern zur Kenntnis zuzuleiten.
- (7) Wahlen werden, soweit nicht im Einzelfall die anwesenden Mitglieder etwas anderes beschließen, in geheimer Abstimmung vorgenommen. Von einem Tagesordnungspunkt betroffene Mitglieder nehmen an Abstimmungen nicht teil.

## **§ 12 Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Erzbischöflichen Generalvikariats Köln nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der vom Erzbischof von Köln erlassenen Ordnung für kirchliche Stiftungen.
- (2) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen stets einer Genehmigung des Erzbischofs von Köln:
  - a) Begründung von Beteiligungen jeder Art sowie die Gründung neuer Gesellschaften,
  - b) Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teilen von Geschäftsanteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
  - c) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - d) Abgabe von Bürgschafts-, Garantie- und Patronatserklärungen,
  - e) Änderungen der Stiftungssatzung.

- (3) Sofern ein/e Geschäftsführer/in bestellt wird, ist der Erzbischof vorab über die Person des/der Geschäftsführers/in zu informieren.
- (4) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (abgedruckt im Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15.10.1993) wird von der Stiftung als verbindlich anerkannt.
- (5) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.
- (6) Die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung PräVO)“ und die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte Im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)“ finden In Ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Erzdiözese Köln veröffentlichten Fassung Anwendung.

### **§ 13 Anfallberechtigung**

- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke fällt ihr Vermögen an die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands Bundesverband e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 der Satzung oder für andere steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO zu verwenden hat.

### **§ 14 Stellung des Finanzamts**

- (1) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Entstehung der Stiftung in Kraft.

Die Satzung wurde beschlossen durch die Mitgliederversammlung des kfd-Bundesverband e.V., Mainz, den 16. Februar 2002. Änderungen wurden beschlossen durch die Mitgliederversammlung des kfd-Bundesverband e.V., Mainz, den 13. Februar 2004.

Die vorliegende, geänderte Fassung der Satzung vom 16. Februar 2002 wurde von dem Kuratorium der Marianne Dirks Stiftung am 20.02.24 beschlossen.

Maria Theresia Opladen  
Vorsitzende des Kuratoriums  
Marianne Dirks Stiftung

Düsseldorf, 20. Februar 2024